

## **KURZSTELLUNGNAHME**

### zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)“ vom 11.10.2023 (Drs. 20/8764)

Berlin, 02.11.2023

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. Zahlen Daten Fakten 2023

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [www.vku.de](http://www.vku.de)

#### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KanG)“ vom 11.10.2023 (Drs. 20/8764) Stellung zu nehmen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Extreme Wetterereignisse (Hochwasser, Starkregen, Sturzfluten, Hitzewellen, Dürren, Hagel, Sturm, Kälte) haben bereits heute signifikante Auswirkungen auf die vielfältigen Ver- und Entsorgungsdienstleistungen kommunaler Unternehmen. Die Zunahme von Wetterextremen infolge der klimatischen Veränderungen ist laut Klimaforschung sehr wahrscheinlich. Katastrophale Ereignisse wie die Flutkatastrophe im Ahrtal 2021 zeigen die extreme Zerstörung insbesondere öffentlicher Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen, deren Instandsetzung aufwändig sind und bis heute andauern. Von dem Gesetzesvorhaben sind daher sämtliche Sparten, die der VKU vertritt, in unterschiedlicher Weise betroffen:

- › Extremwetterereignisse beeinträchtigen oder zerstören **öffentliche Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen** (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, TK). Dies gilt für oberirdische Anlagen (Umspannwerke, Stromkästen, Brunnen, etc.) und bei zunehmender Intensität auch für unterirdische Leitungen (Versorgungsleitungen, Kanäle).
- › In der **kommunalen Wasserwirtschaft** betreffen Wetterextreme, vor allem Starkregen mit Überflutungen und Dürreperioden, sämtliche Handlungsbereiche. Neben den Infrastrukturen werden Gewässer beeinträchtigt, was Auswirkungen auf das Dargebot und die Abwasserentsorgung hat.
- › Extremwetterereignisse stellen auch die öffentliche **Abfallentsorgung und Stadtreinigung** vor erhebliche Herausforderungen. Überflutungen oder extreme Windereignissen führen zur Vermüllung öffentlicher Grünflächen und in extremen Fällen fallen erhebliche Mengen Sperrmüll durch überflutete Objekte an, die fachgerecht entsorgt werden müssen.
- › Die Beseitigung der Folgen von extremen Wetterereignissen haben auch erhebliche Auswirkungen auf die **Mitarbeitenden kommunaler Unternehmen**. Sie sind durch die Zunahme von Not- und Reparaturarbeiten in erheblichem Maß gefordert, um schnellstmöglich wieder eine geregelte leitungsgebundene Ver- und Entsorgung sicherzustellen. Dies bedeutet eine enorme Arbeitsbelastung bei gleichzeitig existierendem Fachkräftemangel.
- › Eine einheitliche und verbindliche **Klimaanpassungsstrategie** kann helfen, die Folgen von extremen Wetterereignissen lokal abzumildern. Voraussetzung sind eine bessere Koordinierung und Einbindung aller Ebenen und lokalen Akteure sowie eine angemessene und dauerhafte Ausstattung mit finanziellen Mitteln.

## Positionen des VKU in Kürze

Der VKU begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf und der geplanten Klimaanpassungsstrategie ein einheitlicher Rahmen geschaffen und die Zusammenarbeit der verschiedenen Verwaltungsebenen und vor allem der betroffenen Akteure verbessert werden soll. Des Weiteren besteht mit den geplanten Vorhaben die Chance rechtliche Grauzonen und Gesetzeslücken für die handelnden Akteure zu schließen.

Als Rahmengesetz erfüllt der vorliegende Entwurf grundsätzlich diesen Anspruch. Er bleibt jedoch in vielerlei Hinsicht auf einer allgemeinen Ebene und damit in wichtigen Punkten für die kommunalen Unternehmen zu unbestimmt und abstrakt. Der Verweis auf unverbindliche Orientierungshilfen und Leitfäden ist nicht ausreichend. Die kommunalen Unternehmen als Träger öffentlicher Aufgaben bewegen sich daher im Zweifel wieder in rechtlichen Grauzonen. Die Frage der Finanzierung lässt der Gesetzesentwurf im Unklaren. Vielmehr wird betont, dass die Bundesregierung Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen der bestehenden Aufgaben und Förderlandschaft bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten grundsätzlich unterstützten möchte. Die Bundesregierung habe hierbei Ermessen. Ansprüche ergeben sich aus dieser Vorschrift daher nicht.

Der VKU sieht daher bei den folgenden Punkten Nachbesserungsbedarf:

- › **Zum Gesetzesentwurf insgesamt – Finanzierung:** Der Gesetzesentwurf löst bei Kommunen sowie auch kommunalen Unternehmen als Träger öffentlicher Aufgaben erhebliche Finanzierungsbedarfe aus, die eine entsprechende Beteiligung des Bundes erfordern. Kommunen und kommunale Unternehmen haben bei der Umsetzung der Klimaanpassung eine wichtige Schlüsselfunktion. Vor Ort können konkrete Maßnahmenbedarfe ermittelt und deren Umsetzung vorangetrieben werden. Sie sind deshalb von sehr großer Bedeutung für den Erfolg sowie die Akzeptanz der Maßnahmen in der Bevölkerung. Der VKU sieht daher die **Schaffung eines nachhaltigen Finanzierungsinstrumentes für die Klimaanpassung und Klimavorsorge**, am besten als „Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung“, für dringend erforderlich. Zu begrüßen ist, dass der [Bundesrat in seiner Stellungnahme \(S. 1, Ziffer 1\)](#) ebenfalls die nachhaltige Ausstattung der gemeinsamen Aufgabe Klimaanpassung mit adäquaten Mitteln einfordert.
- › **Zu § 8 KAnG Berücksichtigungsgebot – Konkretisierung und Beteiligung der Ver- und Entsorgungsunternehmen:** § 8 KAnG verpflichtet kommunale Unternehmen als Träger öffentlicher Aufgaben konkret durch das Berücksichtigungsgebot. Die Vorgaben wirken sich signifikant auf die künftigen Planungen der Aufgabenträger aus und führen zu einem entsprechenden Mehraufwand. Um diese Vorgaben rechtskonform und effizient durch die Aufgabenträger umzusetzen, bedarf **einer Konkretisierung der zentralen Vorgaben und Begrifflichkeiten**, an der es im vorliegenden Entwurf fehlt. Dies betrifft insbesondere das Verfahren, bis wann und

wie das Berücksichtigungsgebot von Trägern öffentlicher Aufgaben zu erfüllen ist, die Entscheidungsgrundlage in Bezug auf die Gewichtung bzw. den Gewichtungsvorrang zu Gunsten der Ziele der Klimaanpassung und der Dokumentation für das Berücksichtigungsgebot. Denn die Träger erhalten keine Rechte, insbesondere in punkto Beteiligungsmöglichkeiten an den Klimarisikoanalysen oder Klimaanpassungsstrategien. Der VKU plädiert auch dafür, die **Betreiber kritischer Infrastrukturen der öffentlichen Ver- und Entsorgung** so früh wie möglich an den strategischen Planungen zu beteiligen. Für die weitere Konkretisierung sollte in § 8 Abs. 5 (neu) KAnG eine **Verordnungsermächtigung** geschaffen werden.

- › **Zu § 3 KAnG Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie - Fristen:** Wir empfehlen die im Entwurf genannten Umsetzungs- und Monitoring-Fristen anzupassen. Der Vollzug durch die öffentlichen Stellen ist ansonsten nicht gewährleistet. Die im Entwurf genannten Fristen sollten auch mit Blick auf die Meldefristen in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) synchronisiert und bezüglich der Meldefristen ggf. angepasst werden). Die vorgesehene Vorlage der Klimaanpassungsstrategie des Bundes zum 30.09.2025 ist zu spät und muss **vorgezogen** werden. § 3 Abs. 1 KAnG sollte wie folgt gefasst werden: „Die Bundesregierung legt bis zum Ablauf des ~~30. September 2025~~ **30. Juni 2024** eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vor. ...“
- › **Zu § 10, 12 KAnG Klimaanpassung der Länder, Klimaanpassungskonzepte- Fristen und Beteiligung:** Der Gesetzgeber räumt in Bezug auf die Erstellung von Strategien, Analysen und des Monitorings verhältnismäßig lange Fristen ein. Den Trägern öffentlicher Aufgaben verbleibt allerdings nur wenig Zeit für die Umsetzung von Maßnahmen. Die Fristen sollten aus VKU-Sicht daher angepasst werden. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere kommunale Ver- und Entsorgungsunternehmen frühzeitig einzubinden. Die kommunalen Entwässerungsbetriebe besitzen beispielsweise naturgemäß die notwendigen fachlichen und planerischen Kenntnisse im Umgang mit Niederschlagsereignissen. § 10 Abs. 4 KAnG sollte wie folgt ergänzt werden: „Gemeinden und Kreise, **die Träger öffentlicher Aufgaben sowie die Öffentlichkeit sind zu beteiligen.**“
- › **Zu § 12 KAnG Klimaanpassungskonzepte- Wasserhaushalt:** Der Wasserhaushalt ist von herausragender Bedeutung für Maßnahmen der Klimaanpassung. Daher sollte er auch entsprechend in Bezug auf die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte mitgenannt werden. Zu § 12 Absatz 4 KAnG sollte wie folgt gefasst werden: „In Klimaanpassungskonzepten nach Absatz 1 sind insbesondere bestehende Hitzeaktionspläne, **Wasserhaushaltsdaten/Wasserverfügbarkeit für die öffentliche**

*Trinkwasserversorgung, Starkregenkarten sowie Landschafts- und Grünordnungspläne zu berücksichtigen. [...].“*

- › **Zu § 8, 12 KAnG Berücksichtigungsgebot, Klimarisikoaanalyse, Klimaanpassungskonzepte - Finanzierung:** Der Entwurf beziffert keine Kosten für die Erfüllung des Berücksichtigungsgebotes (E.3 zu § 8 KAnG). Das Gleiche gilt für die Umsetzung von Maßnahmen auf kommunaler Ebene (E.3 zu §§ 10, 12 KAnG). Die Wirksamkeit einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie hängt von den umzusetzenden Maßnahmen ab. Bereits die Erstellung von Klimarisikoaanalysen werden finanzschwache Kommunen kaum leisten können. Derzeit besteht bundesweit ein Flickenteppich, da die Bundesländer unterschiedliche Regelungen erlassen haben. Bund und Länder sollten einheitliche Finanzierungsvorgaben und ein nachhaltiges Finanzierungsinstrument schaffen, damit alle vulnerable Gebiete in Deutschland gleichsam Klimarisiken angemessen analysieren können und vor allem Maßnahmen umsetzen können. Häufig werden Anpassungsmaßnahmen in den Kommunen an kommunale Unternehmen delegiert. Hier ist es auch VKU-Sicht unbedingt notwendig, dass der Ersatz der Aufwendungen für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen sichergestellt ist. Die Regelungen in § 12 Abs. 7 KAnG reichen daher bei weitem nicht aus. Soweit Träger öffentlicher Aufgaben (§ 12 Abs. 1 und § 6 KAnG) zur Aufstellung eines Klimaanpassungskonzepts und zur Umsetzung darin vorzusehender Maßnahmen verpflichtet werden sollen, ist deren Finanzierung offen. Für die Konzepterstellung sieht § 12 Abs. 7 KAnG eine Unterstützung der Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen der bestehenden Förderlandschaft vor. Ein Unterstützungsanspruch besteht jedoch nicht (siehe Begründung). Der Bundesrat weist in seiner [Stellungnahme \(S. 7, Ziffer 11\)](#) aus Sicht des VKU richtigerweise daraufhin, dass er erwartet, dass **„die mit dem Gesetz vorgesehene neue Pflichtaufgabe der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten in den Gemeinden oder Landkreisen vollständig vom Bund finanziert wird.“**

VKU-Positionen zur Klimaanpassung finden Sie [hier](#).